

BL_GERICHTE 400 19 62 vom 10. September 2019

BL Gerichte, 2019-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_19_62

FR: BL_GERICHTE 400 19 62 du 10 septembre 2019

IT: BL_GERICHTE 400 19 62 del 10 settembre 2019

Regeste

Forderung

Erwägungen

E. 4

Vorab gilt es festzuhalten, dass das Zivilgericht gemäss Art. 53 OR nicht an die Erkenntnisse des Strafgerichts gebunden ist und in allen Punkten unabhängig entscheidet. Dies gilt erst recht auch für den gegen die Beklagte erlassenen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 15. März 2018, da er nicht Folge eines vollständig durchgeführten Strafverfahrens ist (Willi Fischer , in: Fischer/Luterbacher [Hrsg.], Haftpflichtkommentar, Kommentar zu den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen, 2016, Art. 53 N 13).

E. 5

Die Vorinstanz ist im angefochtenen Urteil zum Schluss gelangt, dass die Beklagte durch ihre Begünstigungshandlung den durch die Vortat eingetretenen Erfolg gesichert und für den dadurch bewirkten Folgeschaden in Höhe von CHF 19'500.– aufgrund von Art. 50 Abs. 3 OR grundsätzlich hafte. Nachdem auf die Anschlussberufung nicht einzutreten ist, erübrigt es sich, die dargestellte von Vorinstanz angenommene Haftung zu überprüfen und ist deren Bestehen ohne Weiteres aus den von der Vorinstanz im angefochtenen Urteil aufgeführten Gründen zu bejahen. Selbst wenn im Übrigen auf die Anschlussberufung einzutreten wäre, vermöchte dies der Beklagten nicht zu helfen. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, wäre die Anschlussberufung unbegründet und somit abzuweisen.

E. 5.1

Haben mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie laut Art. 50 Abs. 1 OR dem Geschädigten solidarisch. Der Begünstiger haftet gemäss Art. 50 Abs. 3 OR nur dann und nur soweit für Ersatz, als er einen Anteil an dem Gewinn empfangen oder durch seine Beteiligung Schaden verursacht hat. Die Bestimmung von Art. 50 Abs. 3 OR enthält zwei Tatbestandsvarianten. Nach der ersten haftet der Begünstiger, wenn er einen Anteil am Gewinn aus der Vortat empfangen hat. Gemäss der zweiten wird für eine Haftung des Begünstigers verlangt, dass der Begünstiger "durch seine Beteiligung Schaden verursacht" hat. Unter den Begriff "Begünstiger" fällt zivilrechtlich der Sachbegünstiger, wie der Hehler oder Geldwäscher (Christian Heierli , Schuldrecht, insbesondere Vertrags- und Haftpflichtrecht/Geldwäscher als "Begünstiger", in: Grolimund et al. [Hrsg.], Festschrift für Anton K. Schnyder, 2018, S. 574; Christoph Graber , Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl. 2015, Art. 50 N 31). Der Begünstiger ist vom Anstifter, Urheber oder Gehilfen zu unterscheiden. Die

Letzteren werden vor der schädigenden Handlung tätig und setzen eine adäquat kausale Ursache. Der Begünstiger wirkt erst nach der eigentlichen Schadensverursachung und ist deswegen nur für den Folgeschaden verantwortlich, der durch seine Begünstigungshandlung entsteht (BGE 101 II 102 E. 4a; Willi Fischer, in: Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser [Hrsg.], OR Kommentar, 3. Aufl. 2016, Art. 50 N 28; Stephan Mazan, in: Furrer/Schnyder [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht, 3. Aufl. 2016, Art. 50 Ziff. 25; Roland Brehm, Berner Kommentar, 4. Aufl. 2013, Art. 50 N 66).

E. 5.2

Als nächstes ist zu beleuchten, welche einzelnen Voraussetzungen für eine Haftung des Begünstigers nach der zweiten Tatbestandsvariante von Art. 50 Abs. 3 OR erfüllt sein müssen.

E. 5.2.1

Eine Haftung gemäss Art. 50 Abs. 3 OR nach der zweiten Tatbestandsvariante (Verursachung eines Schadens durch Beteiligung) erfordert zunächst eine Vortat, welche eine unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 41 OR darstellt. Überdies muss eine Schadensverursachung durch den Begünstiger vorliegen. Eine solche ist gemäss dem dargelegten Konzept gegeben, wenn der Begünstiger den durch die Vortat verursachten Schaden perpetuiert (Heierli, a.a.O., S. 587). Eine Schadensverursachung setzt allgemein voraus, dass die Vermögenswerte, die dem Geschädigten durch die Vortat entzogen worden sind, vor der "Begünstigung" noch greifbar waren und zugunsten des Geschädigten hätten verwendet werden können und dass als Folge der Begünstigung diese Werte (oder ihre Surrogate) nicht mehr zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stehen (Erfolgssicherung). In Bezug auf Geldwäscherei (als Einziehungsverleitung) im Speziellen bedeutet dies, dass vor der Geldwäscherei eine Aushändigung der deliktisch erlangten Vermögenswerte an den Geschädigten oder deren Einziehung und Verwendung zugunsten des Geschädigten gemäss Art. 73 StGB möglich gewesen wäre und die Intervention des Geldwäschers dies dann verunmöglicht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Geldwäscher die deliktischen Werte unauffindbar "versteckt" (zum Beispiel durch Transfer ins Ausland) oder zerstört (Heierli, a.a.O., S. 578). In diesem Fall muss der Begünstiger wie ein "Gehilfe" für den gesamten von ihm mitverursachten Schaden einstehen (Brehm, a.a.O., Art. 50 N 72). Das haftungsauslösende Verhalten wird in Art. 50 Abs. 3 OR selbständig umschrieben: Für eine Schädigung nach Art. 50 Abs. 3 OR ist Ersatz zu leisten, wenn sich diese Schädigung aus einer Begünstigung im Sinne dieser Bestimmung ergibt. Als solche Begünstigung gilt jedes Verhalten, das den widerrechtlichen durch die Vortat bewirkten deliktischen Erfolg sichert. Aus Art. 50 Abs. 3 OR ergibt sich unmittelbar, dass solche Verhaltensweisen zu unterlassen sind und dass für Schäden, welche sich aus der Verletzung dieser Verhaltensvorschrift ergeben, Ersatz zu leisten ist. Es ist nicht massgebend, ob das tatbestandsmässige, sanktionierte (Begünstigungs-)Verhalten auch widerrechtlich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR ist (Heierli, a.a.O., S. 582 f.; vgl. Brehm, a.a.O., Art. 50 N 67). Zwischen dem Verhalten des Begünstigers und dem Schaden muss zudem ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen (Brehm, a.a.O., Art. 50 N 69).

E. 5.2.2

Eine Haftung gemäss Art. 50 Abs. 3 OR setzt weiter ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Begünstigers voraus (Heierli, a.a.O., S. 584; Brehm, a.a.O., Art. 50 N 68).

Der zivilrechtliche Verschuldensbegriff setzt auf der subjektiven Seite die Urteilsfähigkeit und als objektive Komponente die festgestellte Abweichung von einem unter den gegebenen Umständen als angebracht erachteten Durchschnittsverhalten voraus. Im Unterschied zum Strafrecht gilt ein objektivierter Verschuldensmassstab. Es ist demnach entgegen der Auffassung der Beklagten nicht massgebend, ob sie hätte anders handeln können, sondern allein ob der durchschnittlich sorgfältige Mensch anders gehandelt, d.h. die fehlerhafte Handlung vermieden hätte. Die subjektive Vorwerfbarkeit spielt somit im (zivilrechtlichen) Deliktsrecht keine Rolle (OGer ZH UH140307 vom 28. April 2015 E. 5.3; Heinrich Honsell/Bernhard Isenring/Martin A. Kessler, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl. 2013, S. 77 und 79). Daher bestimmt Art. 53 OR folgerichtig, dass strafrechtliche Erkenntnisse die Entscheide der Zivilgerichte nicht präjudizieren (Honsell/Isenring/Kessler, a.a.O., S. 80). Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt vermissen lässt, die ein durchschnittlich sorgfältiger Mensch in der Situation des Schädigers aufwenden würde (BGE 137 III 539 E. 5.2). Jede negative Abweichung von diesem geforderten Durchschnittsverhalten gilt als sorgfaltswidrig und damit als fahrlässig (BGE 116 Ia 162 E. 2c). Allerdings ist dieser objektivierte Sorgfaltssmassstab nicht starr für alle Schädiger gleich zu handhaben. Subjektive Umstände werden insofern in die Betrachtung einbezogen, als das Alter des Schädigers, sein Beruf und seine Erfahrung zu berücksichtigen sind. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht richten sich im Übrigen nach der Art, Wichtigkeit und Gefährlichkeit einer Tätigkeit (BGer 4A_604/2017 vom 30. April 2018 E. 3.1). Die Fahrlässigkeit wird in der Lehre in "grobe" und "leichte" Fahrlässigkeit unterteilt. Grobfahrlässig handelt, wer elementare Vorsichtsgebote verletzt, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen beachten würde (BGE 111 Ib 192 E. 3; vgl. BGE 119 II 443 E. 2a). Leichte Fahrlässigkeit liegt bei einer geringfügigen Unsorgfalt oder einer kleinen Fehlüberlegung vor, die grundsätzlich jedem unterlaufen könnte (Hans Giger, in: Fischer/Luterbacher [Hrsg.], Haftpflichtkommentar, Kommentar zu den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen, 2016, Art. 99 N 5; Roberto Vito, Haftpflichtrecht, 2. Aufl., Bern 2018, S. 91 f.).

E. 5.3

Nachfolgend wird untersucht, ob die einzelnen Voraussetzungen für eine Haftung der Beklagten gemäss Art. 50 Abs. 3 OR im vorliegenden Fall für ihre Tätigkeit als Geldagentin zur Weiterleitung von durch betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage erlangten Gelder gegeben sind.

E. 5.3.1

Einigkeit besteht zwischen den Parteien darüber, dass eine unbekannte Täterschaft am 24. November 2016 durch betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage von einem Konto der Klägerin CHF 19'500.– auf das Konto der Beklagten mit der Nummer 1._____ bei der D._____bank AG überwiesen hat. Zu Recht unstrittig ist überdies, dass die Vorinstanz deshalb als Vortat eine unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 41 OR bejaht hat. Ausserdem steht ausser Streit, dass die Beklagte durch das Abheben eines Barbetrags von CHF 19'500.– vom erwähnten Konto am 24. November 2016 sowie dessen Versendung im Umfang von CHF 19'280.– am gleichen Tag per Post an eine Adresse in Moskau und Verbrauchs eines Betrags von CHF 220.– für Umtriebe kausal einen Schaden im Sinne von Art. 50 Abs. 3 OR in Höhe von CHF 19'500.– verursacht hat. Vor dem Versand nach Moskau hätte der am 24. November 2016 auf das erwähnte Konto der Beklagten überwiesene Geldbetrag von CHF 19'500.– noch beschlagnahmt werden können und

anschliessend der Klägerin zurückgegeben oder eingezogen und nach Art. 73 StGB zugunsten der Klägerin verwendet werden können. Dies hat die Beklagte durch den Versand der besagten Geldsumme nach Moskau verunmöglicht und damit den durch die Vortat verursachten Schaden perpetuiert. Demzufolge hat sie kausal einen Schaden im Sinne von Art. 50 Abs. 3 OR bewirkt. Somit sind in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen für eine Haftung nach Art. 50 Abs. 3 OR gegeben.

E. 5.3.2

In Bezug auf das Verschulden ist festzustellen, dass sich die Beklagte Ende September 2016 auf eine auf der Internetseite "tutti.ch" ausgeschriebenes Job-Angebot bewarb, woraufhin sie in der Folge am 3. November 2016 einen angeblichen Arbeitsvertrag der C. _____ AG (Zürich) abschloss. Damit verpflichtete sie sich, für eine monatliche Provision von CHF 2'400.– als Regionalvertreterin des Leiters für internationale Immobilien Einzahlungen von Kunden aus der Region des Vertreters entgegenzunehmen, die erforderlichen Immobilienunterlagen bereitzustellen und die Versendung des Pakets mit den Unterlagen samt der Vorschusszahlungen an den Verkäufer, Vermieter oder Inhaber des Immobilienobjektes vorzunehmen; dies innerhalb von 24 Arbeitsstunden und gemäss Vorschriften und Anweisungen des Hauptmanagers. Eine wesentliche Aufgabe bei dieser Stelle bestand in der Tätigkeit als "Geldagentin" zur Entgegennahme von Einzahlungen und deren Weiterleitung zusammen mit Unterlagen in einem Paket. Diese Tätigkeit bei einem Immobilienunternehmen in einem internationalen Kontext wirkt als sehr verdächtig, zumal ein Versand von Geld per Paket im Geschäftsverkehr als äusserst unüblich erscheint, da eine Weiterleitung des Gelds per Banküberweisung wesentlich sicherer und günstiger wäre als per Paket. Als sehr ungewöhnlich erscheint überdies, dass die "Arbeitgeberin" die ganze Zeit mit der Beklagten nur per E-Mail kommunizierte. Als sehr suspekt mutet es weiter an, dass die "Arbeitgeberin" gemäss Ziffer 3.2.3 des "Arbeitsvertrags" vom 3. November 2016 für eine Tätigkeit mit einem geringen Arbeitsaufwand eine Provision von CHF 2'400.– pro Monat zu zahlen bereit war. Die höchst lukrative Entlohnung wirkt besonders verdächtig. Als äusserst dubios erscheint ausserdem, dass die Beklagte nach Anweisungen ihrer "Arbeitgeberin" für geschäftliche Transaktionen ein privates Bankkonto zur Verfügung halten und verwenden musste. Als verdächtig muten auch die von der "Arbeitgeberin" per E-Mail erteilten Instruktionen über den Bargeldbezug und die Anweisungen zur Verschleierung des wahren Sendungsinhaltes an. In Anbetracht des Dargestellten erachtet das Kantonsgericht es als erwiesen, dass jede verständige Person in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen wie die im Jahr 1992 geborene und als Verkaufsmitarbeiterin in einem grösseren Unternehmen in der Holzwerkstoffbranche tätige Beklagte bereits aufgrund eines einzelnen und erst recht mehrerer oder aller der aufgezeigten Umstände gewusst hätte oder zumindest hätte erkennen müssen, dass die am 24. November 2016 auf das Konto der Beklagten mit der Nummer 1. _____ bei der D. _____ bank AG überwiesene Geldsumme von CHF 19'500.– widerrechtlich durch Verletzung einer strafgesetzlichen Norm erlangt worden ist. Auch wäre einer solchen Person bewusst gewesen oder zumindest hätte ihr klar sein müssen, dass durch das Versenden des Geldbetrags im Umfang von CHF 19'280.– an eine Adresse in Moskau und Verbrauchs von CHF 220.– für Umtriebe die ernsthafte Gefahr der Perpetuierung des der Klägerin durch die Vortat angerichteten Vermögensschadens bestand. Die Beklagte hätte demzufolge diese Gefahr erkennen und die entsprechenden Anweisungen ihrer "Arbeitgeberin" verweigern müssen. Vor diesem Hintergrund erscheint das Verhalten der Beklagten schlicht unverständlich. Folglich kann nur geschlossen werden, dass die Beklagte zumindest grobfahrlässig und somit schuldhaft

gehandelt hat.

E. 5.3.3

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen folgt, dass vorliegend sämtliche Haftungsvor-aussetzungen nach Art. 50 Abs. 3 OR gegeben sind und die Beklagte der Klägerin somit grundsätzlich den Schaden von CHF 19'500.– zu ersetzen hat.

E. 6

Im Weiteren ist über die Höhe des von der Beklagten zu leistenden Schadenersatzes zu befinden. Nachdem auf die Anschlussberufung nicht einzutreten ist, braucht nicht beurteilt zu werden, ob der von der Vorinstanz auf CHF 2'000.– bestimmte Schadenersatzbetrag weiter zu reduzieren ist. Nachfolgend wird dennoch dargelegt, dass selbst wenn auf die Anschlussberufung einzutreten wäre, keine weitere Reduktion des Schadenersatzbetrags vorzunehmen wäre. 6.1.1 Die Vorinstanz erwog unter anderem, die Beklagte hafte nur dann und nur soweit, als sie durch ihre Beteiligung einen Schaden verursacht habe. Der Begünstiger könne durch sein Verhalten (zum Beispiel durch Verstecken oder Verkauf der Ware) eine Vermeidung des Schadens verunmöglichen und somit für den verursachten Schaden mithaften. In diesem Fall müsse er wie ein Gehilfe für den gesamten von ihm mitverursachten Schaden eintreten. Mit dem Haupttäter und allfälligen Anstiftern und Gehilfen hafte er allerdings nur im Umfang einer besonderen Ersatzpflicht solidarisch. Mit der Mehrheit der Lehre sei davon auszugehen, dass ein solidarisch Haftender gegenüber dem Geschädigten individuelle Herabsetzungsgründe - insbesondere sein leichtes Verschulden oder andere Umstände gemäss Art. 43 OR - geltend machen könne. Vorliegend sei der Tatbeitrag der Beklagten und ihr Verschulden im Vergleich zum betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, welcher mutmasslich durch eine systematisch nach dem gleichen Muster handelnde Gruppierung verübt worden sei, als gering einzustufen. Es sei zwar nicht von der Hand zu weisen, dass die Beklagte naiv gehandelt habe. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass die Beklagte selber Opfer einer Täuschung geworden und zur Begehung dieser Straftat missbraucht beziehungsweise getäuscht worden sei. Aufgrund der gesamten Umstände sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin einen Betrag in Höhe von 10% des Schadens, d.h. konkret von CHF 2'000.–, zu bezahlen. 6.1.2 Die Klägerin wendet dagegen insbesondere ein, es lägen keine Gründe vor, welche eine Reduktion der Haftung der Beklagten rechtfertigen könnten. Die Geldwäscherei gemäss Art. 305 bis StGB sei ein Vorsatzdelikt und die Beklagte habe zumindest eventualvorsätzlich gehandelt. Eine Ermässigung des Schadenersatzes mit Rücksicht auf das Verschulden komme daher nicht in Frage. Es seien auch keine sogenannten "weiteren Umstände", wie finanzielle Verhältnisse der Parteien, Unentgeltlichkeit und Gefälligkeit, Zufall als konkurrierende Ursache oder fehlende Voraussehbarkeit des Schadens beziehungsweise der Schadensgrösse, auszumachen, welche allenfalls zu einer Reduktion der Schadenersatzpflicht der Beklagten führen könnten. Die Klägerin habe somit Anspruch auf eine volle Schadloshaltung durch die Beklagte.

E. 6.2

Der Begünstiger haftet bei der in Frage stehenden Tatbestandsvariante für einen gemeinsam schuldhaft verursachten Schaden mit dem Anstifter, Urheber oder Gehilfen nur dann und nur soweit für Ersatz solidarisch, als er durch seine Beteiligung Schaden verursacht hat (Art. 50 Abs. 1 und 3 OR). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Geltendmachung von persönlichen Herabsetzungsgründen im Sinne von Art. 43 und 44

Abs. 2 OR im Aussenverhältnis gegenüber dem Geschädigten ausgeschlossen (BGE 113 II 323 E 2b; 89 II 118 E 5a; 57 II 417 E. 2 in fine; 57 II 28 E 3; BGer 6B_267/2016 vom 15. Februar 2017 E. 9; 6B_861/2008 vom 22. Juni 2009 E. 5.3; siehe ferner KGer VD CO08.013099 vom 24. August 2012 E. IV/d). Als Argument, weshalb ein solidarisch Haftender gegenüber dem Geschädigten persönliche Herabsetzungsgründe soll geltend machen können, nennt die Vorinstanz mit einem Teil der Lehre, dass kein Haftpflichtiger für einen grösseren Betrag solidarisch haften soll als für den, welchen er zu zahlen hätte, wenn er alleiniger Täter gewesen wäre. Dieses Argument vermag nicht durchzuschlagen. Der Schutz des Geschädigten als ratio legis der Solidarhaftung wäre in Frage gestellt, wenn persönliche Herabsetzungsgründe bereits im Aussenverhältnis gegenüber dem Geschädigten vorgebracht werden könnten. Es ist deshalb dem Recht des Geschädigten, jeden Schädiger auf Ersatz des vollen Schadens belangen zu können, Vorrang einzuräumen (Mazan, a.a.O., S. 349; Brehm, a.a.O., Art. 50 N 40 und 46; Martin A. Kessler, in: Basler Kommentar Obligationenrecht I, 6. Aufl. 2015, Art. 43 N 19). Demzufolge ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den Schaden in der vollen Höhe von CHF 19'500.– zu ersetzen.

E. 6.3

Im Übrigen sei angemerkt, dass auch wenn persönliche Herabsetzungsgründe berücksichtigt werden könnten, der Beklagten dies aus den nachstehenden Gründen nicht zu helfen vermöchte.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 OR sind bei der Bestimmung von Art und Grösse des Ersatzes für eingetretenen Schaden sowohl die Umstände als auch die Grösse des Verschuldens zu würdigen. Der Grad des Verschuldens kann nur dann zu einer Ermässigung der Ersatzpflicht führen, wenn dem Schädiger ein bloss leichtes Verschulden zur Last fällt (Tarkan Göksu, in: Gauch/Aeppli/Stöckli [Hrsg.], Präjudizienbuch zum OR, 8. Aufl. 2012, N 7 zu Art. 43 OR). Weil der Beklagten ein zumindest grobfahrlässiges Verhalten vorzuhalten ist, kann ihr Verschulden nicht als bloss leicht qualifiziert werden und kommt daher eine Reduktion der Schadenersatzpflicht in Anwendung von Art. 43 Abs. 1 OR nicht in Frage.

E. 6.3.2

Nach Art. 44 Abs. 2 OR kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder absichtlich noch grobfahrlässig verursacht hat und durch Leistung des Ersatzes in eine Notlage geraten würde. Nachdem die Beklagte vorliegend den Schaden zumindest grobfahrlässig (siehe E. 5.3.2) verursacht hat, ist eine Reduktion des Schadenersatzbetrags in Anwendung dieser Bestimmung ausgeschlossen.

E. 6.3.3

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch bei einer Anwendbarkeit der Bestimmungen von Art. 43 und Art. 44 Abs. 2 OR die Beklagte aufgrund ihres zumindest grobfahrlässigen Verhaltens in vorliegendem Fall für den vollen Schaden von CHF 19'500.– einzustehen hätte. Selbst wenn im Übrigen ihr Verschulden als leicht zu qualifizieren wäre, würde die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion der Schadenersatzpflicht um rund 90% auf einen Betrag von CHF 2'000.– als klar zu weitgehend erscheinen. Insbesondere könnte nicht angenommen werden, dass die Beklagte durch die Bezahlung des Schadenersatzes in Höhe von CHF 19'500.– in eine Notlage geraten würde, da sie diesen Betrag mit ihrem Nettolohn von CHF 4'300.– pro Monat in Raten bezahlen und die Schuld

innert angemessener Frist abtragen könnte.

E. 7

Wer auf Grund einer unerlaubten Handlung einen Schaden erleidet, hat ab dem Schadenseintritt bis zum Tag der Zahlung des Schadenersatzes Anspruch auf Schadenszins (BGE 130 III 591 E. 4). Wird die Ersatzforderung erst später geltend gemacht, ist darin ohne Weiteres eine verzugsbewirkende Mahnung zu erblicken und der Verzugszins in gleicher Höhe löst den Schadenszins ab (Peter Gauch Peter/Walter R. Schlupe/Heinz Rey/Jörg Schmid/Susan Emmenegger , Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil - ohne ausservertragliches Haftpflichtrecht, 10. Aufl. 2014, S. 127). Der Schadenszins wird wie der Verzugszins gemäss Art. 73 OR mit 5% bemessen (BGE 131 III 12 E. 9.4). Die Beklagte hat somit der Klägerin auf dem zu leistenden Schadenersatz von CHF 19'500.– ab dem schädigenden Ereignis vom 24. November 2016 einen Zins von 5% zu bezahlen.

E. 8

Die Klägerin verlangt die Beseitigung des Rechtsvorschlages in der Betreuung Nr. 4._____ des Betreibungsamtes Basel-Landschaft. Laut dem Betreibungsbegehren und dem Forderungsgrund im Zahlungsbefehl Nr. 4._____ des Betreibungsamtes Basel-Landschaft vom 7. Juni 2018 handelt es sich dabei um den Anspruch aus Geldwäscherei zum Nachteil der Klägerin gemäss dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 15. März 2018 im Betrag von CHF 19'500.– nebst 5% Zins seit dem 24. November 2016 sowie Zahlungsbefehlskosten von CHF 103.30. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in der Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Urteils der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 3._____ des Betreibungsamtes Basel-Landschaft im Umfang von CHF 2'000.– beseitigt wurde. Die Beseitigung des Rechtsvorschlages hätte sich korrekterweise – wie es die Vorinstanz im Übrigen in ihren Erwägungen richtig darlegt – auf die Betreuung Nr. 4._____ des Betreibungsamtes Basel-Landschaft beziehen müssen. Dieses Schreibversehen spielt aber keine weitere Rolle, da das erkennende Gericht das vor-instanzliche Urteil ohnehin vollumfänglich aufhebt (siehe E. 9). Wie bereits gezeigt, kann aufgrund von Art. 79 SchKG der Rechtsvorschlag bei Gutheissung der Klage im Anerkennungsprozesses beseitigt werden. Weil mit diesem Urteil der Klägerin eine Forderung im Umfang von CHF 19'500.– nebst 5% Zins seit dem 24. November 2016 und Zahlungsbefehlskosten von CHF 103.30 zugesprochen werden, ist der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 4._____ des Betreibungsamtes Basel-Landschaft vollumfänglich aufzuheben.

E. 9

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen folgt, dass die Berufung gutzuheissen, das Urteil der Präsidentin des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost vom 6. Dezember 2018 aufzuheben und die Beklagte in Gutheissung der Klage zu verpflichten ist, der Klägerin CHF 19'500.– nebst 5% Zins seit dem 24. November 2016 und CHF 103.30 Zahlungsbefehlskosten zu bezahlen. In der Betreuung Nr. 4._____ des Betreibungsamtes Basel-Landschaft ist der Rechtsvorschlag im Umfang von CHF 19'500.– nebst 5% Zins seit dem 24. November 2016 und CHF 103.30 Zahlungsbefehlskosten zu beseitigen.

E. 10

Es bleibt über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden.

E. 10.1

Die Kosten sind nach Obsiegen und Unterliegen zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 10.2

Die Klägerin dringt mit ihrer Klage vollumfänglich durch, weshalb die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig wird. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr von CHF 2'000.– und die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 250.– sind somit der Beklagten aufzuerlegen. Der Rechtsvertreter der Klägerin macht für das erstinstanzliche Verfahren mit Honorarnote vom 6. Dezember 2018 ein Honorar von CHF 3'791.– geltend. Das in Rechnung gestellte Honorar erscheint als übersetzt. In Anbetracht des Streitwerts von CHF 19'500.– und des eher geringen im erstinstanzlichen Verfahren getätigten Aufwands ist in Anwendung von § 7 Abs. 1 lit. d TO das Grundhonorar auf CHF 2'500.– festzusetzen. Auslagen wurden keine geltend gemacht und sind deshalb nicht zu entschädigen. Zudem ist noch die Mehrwertsteuer von 7.7% zu ersetzen. Demzufolge ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 2'692.50 (inkl. MWSt.) zu entrichten.

E. 10.3

Dem Ausgang des Berufungsverfahrens entsprechend wird die unterliegende Beklagte auch im zweitinstanzlichen Verfahrens kosten- und entschädigungspflichtig. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist auf CHF 2'000.– (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f. Ziff. 2 GebT) festzulegen. Der Rechtsvertreter der Klägerin hat im Berufungsverfahren keine Honorarnote eingereicht, weshalb dessen Entschädigung laut § 18 Abs. 1 TO von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen ist. Vorliegend erscheint angesichts des Streitwerts von CHF 19'500.– und des Umfangs des Verfahrens eine Entschädigung von CHF 2'000.– als angezeigt (§ 7 Abs. 1 lit. d und § 10 TO sowie §§ 15 f. TO). Ausserdem ist noch die Mehrwertsteuer von 7.7% zu ersetzen. Demzufolge ist die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin für das kantonsgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 2'154.– (inkl. MWSt.) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.